

Vorlage Nr. 101.17.1412

15. September 2014
1 von 2

**GWG Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kassel mit beschränkter Haftung
Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages auf Grund § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG i. d. Fassung des Unternehmenssteuerreformgesetzes (UntStRefG)**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der zwischen der GWG Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kassel mit beschränkter Haftung und der GWG Haus und Baudienste GmbH bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird in § 3 wie folgt geändert:

§ 3 (alt)
Verlustübernahme

Die Vorschriften des § 302 AktG sind entsprechend anzuwenden.

§ 3 (neu)
Verlustübernahme

Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Begründung:

Zwischen der GWG Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kassel mit beschränkter Haftung und der GWG Haus und Baudienste GmbH besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.

In der Vergangenheit haben die bestehenden Formulierungen in Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen bezüglich der Verlustübernahme häufig zu Streitigkeiten mit der Finanzverwaltung geführt. Während die beteiligten Unternehmen von dem wirksamen

Abschluss eines Organschaftsverhältnisses ausgegangen sind, hat die Finanzverwaltung dieses teilweise verneint. 2 von 2

Als Voraussetzung für die Anerkennung einer Organschaft muss der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag nun einen ausdrücklichen dynamischen Verweis auf § 302 AktG enthalten (§ 17 Satz 2 Nr. 2 KStG i. d. Fassung des UntStRefG). Eine Verlustübernahmeverpflichtung, die den Inhalt des § 302 AktG wiedergibt, wird nicht mehr anerkannt.

Vor diesem Hintergrund müssen wir den vorhandenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag in § 3 um den dynamischen Verweis auf § 302 AktG ergänzen.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 15. September 2014 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister